

SCHUL- UND HAUSORDNUNG DER ULRICH-WALTER-SCHULE

I. Leitgedanken

Wir möchten für alle Schülerinnen und Schüler (in Folgenden: Schüler) aber auch für Lehrerinnen und Lehrer (im Folgenden: Lehrer) sowie Betreuerinnen und Betreuer eine positive Lern- und Arbeitsatmosphäre im Sinne des Leitbildes unserer Schule sicherstellen. Dazu ist es erforderlich, dass alle Beteiligten folgende grundsätzliche Regeln verbindlich einhalten sowie bei der Gestaltung des Schullebens der Ulrich-Walter-Schule aktiv mitwirken und persönlich Verantwortung übernehmen.

Dieser gemeinsamen Verantwortung stellen sich auch die Eltern unserer Schüler, um zusammen mit unserer Schule die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder hin zu einem erfolgreichen Abschluss zu begleiten. Diese Schul- und Hausordnung gilt uneingeschränkt nicht nur innerhalb der Schulräume sondern ebenso im gesamten Außenbereich des Schulgebäudes der Ulrich-Walter-Schule, so auch auf den angrenzenden Straßen und im Bereich der umliegenden Gebäude oder Geschäfte. Sie gilt darüber hinaus an allen Orten, an denen schulische Aktivitäten stattfinden sowie während des jeweiligen Hin- oder Rückweges.

II. Umgang im Schulalltag

1. Im täglichen Umgang miteinander gelten die allgemeinen Regeln des Anstandes, der Höflichkeit und der gegenseitigen Rücksichtnahme.
2. Wir zeigen in der Schule Bereitschaft zu konstruktivem Lernen und Lehren. Schüler und Lehrer haben daher ein Recht auf einen störungsfreien Unterricht.
3. Gewalt, gleichgültig in welcher Form (körperlich oder verbal) wird an unserer Schule nicht geduldet. Dazu gehört insbesondere jede Art von Mobbing, sowohl Kinder und Jugendliche als auch die Mitarbeiter der Schule betreffend. Das beinhaltet auch Mobbing über das Internet (Cybermobbing).
4. Wir stellen uns aufkommenden Konflikten und sind bereit, offen aufeinander zuzugehen. Kritik wird sachlich und konstruktiv geäußert und hat stets zum Ziel, faire Lösungen zu finden und den anderen nicht zu verletzen.
5. Wir halten unsere Schule und unser Schulgelände sauber. Dies gilt insbesondere für die Unterrichtsräume, den Pausenhof und die sanitären Einrichtungen. Besondere Verschmutzungen oder Beschädigungen werden umgehend im Lehrerzimmer oder Sekretariat gemeldet.
6. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist verpflichtet, das Schulgebäude und jegliche Einrichtungsgegenstände der Schule zu schonen sowie die Bücher und Materialien, die von der Schule zur Verfü-

gung gestellt werden, pfleglich zu behandeln. Dasselbe gilt für von uns genutzte Sporteinrichtungen. Das Eigentum von Mitschülern ist zu achten.

7. Multimediale Geräte (MP3-Player, Handys, Laptops, I-Pods usw.) sind nach Betreten des Schulgeländes abzuschalten und in einem dafür vorgesehenen Schrank im Sekretariat zu deponieren. Dort können die Geräte nach Unterrichtsende wieder abgeholt werden.
8. Die Bekanntmachungen an den "Schwarzen Brettern" der Ulrich-Walter-Schule sind durch die Schüler regelmäßig zu lesen und entsprechend zu beachten.
9. Aushänge durch Schüler sowie Vervielfältigung, Verteilung oder Vertrieb schulfremder Druckerzeugnisse durch Schüler bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulleitung der Ulrich-Walter-Schule.
10. Die Schüler sind angehalten, in der Unterrichtszeit von 08.10 bis ca. 16.30 Uhr angemessene Kleidung zu tragen. Dabei sind ggf. Aktivitäten, die außer Haus stattfinden, zu beachten.

III. Rauchen, Alkohol und andere Drogen

1. Der Erwerb und Genuss von Tabakwaren ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren vom Gesetzgeber grundsätzlich verboten. Das Rauchen auf dem Schulgelände sowie im Außenbereich des Schulgeländes (Theodor-Heuss-Straße / Lange Straße / Calwer Straße / Gymnasiumstraße) ist darüber hinaus auch für alle volljährigen Schüler, alle Lehrer sowie alle weiteren Mitarbeiter untersagt.
2. Das Mitbringen und/oder der Konsum von Alkohol sind generell verboten. Wird dies festgestellt, werden die Eltern schriftlich informiert und es wird ein Unterrichtsausschluss ausgesprochen. Bei Zuwiderhandeln erfolgt im Regelfall der Schulausschluss. Bei besonderen Anlässen können alkoholische Getränke in verantwortlichem Maß nach Absprache mit der Schulleitung und den Eltern für bestimmte Schülergruppen zugelassen werden.
3. Es wird als selbstverständlich erwartet, dass die Schüler ohne jedweden Alkoholeinfluss (auch vom Vortag) die Schule besuchen. Ist dies nicht gegeben, behält sich die Schule das Recht vor, die Betroffenen unverzüglich nach Hause zu schicken bzw. von den Eltern abholen zu lassen.
4. Keinerlei Verständnis wird im Fall des Mitbringens, des Konsums und der Weitergabe von Drogen wie Marihuana, Ecstasy u.a., sei es kostenlos oder auch gegen Bezahlung, entgegengebracht. Wird dies festgestellt, erfolgt im Regelfall der fristlose Schulausschluss. Fälle, die einen berechtigten Verdacht begründen werden der Polizei gemeldet.

IV. Schulbeginn, Unterricht und Pausen

1. Der Unterricht der ersten Stunde beginnt um 08.10 Uhr; hierzu ist es notwendig, dass die Schüler spätestens um 8.00 Uhr im Klassenzimmer oder vor dem Fachraum anwesend sind.
2. Die Schüler verlassen den Schulhof und die Aufenthaltsbereiche rechtzeitig am Ende der Pausen und kehren in ihre Unterrichtsräume zurück, um die Einhaltung der Unterrichtszeiten zu gewährleisten.
3. Die Schüler der Realschulabschlussklassen 9 und 10 dürfen das Schulgelände in der großen Pause (09.40 – 10.00 Uhr) und in der Mittagspause verlassen und sich in dem von der Schule definierten Bereich bewegen (Theodor-Heuss-Straße – Lange Straße – Calwer Straße – Theodor-Heuss-Passage). Die Schüler der Klasse 8 können das Schulgelände zusammen mit dem Aufsicht führenden Lehrer verlassen. Die Schüler der Realschulklassen 5 bis 7 dürfen aus versicherungsrechtlichen Gründen während der Unterrichts- und Pausenzeiten das Schulgelände nicht verlassen, es sei denn, es liegt für dringende Zwecke eine ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung von einem Erziehungsberechtigten vor.
4. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Mit dem Läuten gehen die Schüler in ihren Unterrichtsraum, schließen die Tür und legen ihre Unterrichtsmaterialien bereit.
5. Sollte 5 Minuten nach Beginn der Stunde noch kein Lehrer in der Klasse sein, so fragt der Klassenbuchordner zuerst im Lehrerzimmer und dann gegebenenfalls im Sekretariat nach. Die übrigen Schüler bleiben im Klassenzimmer.
6. Essen und Trinken sind im Unterricht nicht gestattet, dies hat grundsätzlich in den Pausen zu geschehen. Es liegt jedoch im Ermessen der Lehrkraft, insbesondere bei heißen Temperaturen kurze Trinkpausen anzubieten oder das Trinken von Wasser in Ausnahmefällen auch im Unterricht zu erlauben.
7. Das Kaugummikauen ist in den Räumlichkeiten der Schule grundsätzlich nicht gestattet.
8. Das Tragen von Kopfbedeckungen jeglicher Art ist in den Räumen der Schule nicht gestattet.
9. Die Klassen, die einen Raum verlassen, sorgen für Ordnung und Sauberkeit.
10. Halten sich Schüler während der Unterrichtszeit im Schulgebäude auf den Fluren oder auf dem Schulgelände auf, haben sie sich so leise zu verhalten, dass der Unterricht anderer sowie andere im Gebäude Arbeitende nicht gestört werden.

V. Umgang mit Fehlzeiten

1. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Am ersten und zweiten Fehltag hat eine telefonische oder schriftliche Mitteilung bis spätestens 08.00

Uhr an das Sekretariat zu erfolgen. Ab dem dritten Fehltag ist dem Klassenlehrer eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Auch beim Fehlen von einzelnen Stunden sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

2. Eine Befreiung vom Unterricht ist mit Begründung rechtzeitig schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.
3. Eine Freistellung vom Sportunterricht kann (auch bei Volljährigen) grundsätzlich nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.
4. Bei Anzeichen von Übelkeit meldet sich der Schüler beim unterrichtenden Lehrer ab und begibt sich ins Schulsekretariat.

VI. Haftung bei Schäden oder Diebstahl, Unfälle

1. Für die mutwillige Beschädigung schuleigenen Mobiliars oder Materials oder des Gebäudes haften die Erziehungsberechtigten.
2. Die Schüler sind dazu angehalten, Wertgegenstände wie Geldbeutel, Handys, MP3-Player, iPods usw. nicht in den Klassenzimmer offen liegen zu lassen. Im Falle eines Diebstahls haftet für den Verlust keine Versicherung. Den Schülern wird dringend geraten, diese Gegenstände zu Hause zu lassen oder sie für die Dauer des Schultages in ihrem Schulschließfach zu deponieren.
3. Die Meldung von Unfällen im Schulhaus, auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg erfolgt durch eine zeitnahe Unfallmeldung, die über das Sekretariat läuft.

VII. Sicherheit an der Ulrich-Walter-Schule

1. Das Mitbringen von Waffen jeder Art, dazu gehören auch Messer, Schlagringe usw., ist strengstens verboten. Alle Schüler und Mitarbeiter sind dazu angehalten, auftauchende Waffen unverzüglich der Schulleitung zu melden. Werden bei den Schülern Waffen sichergestellt, wird dies den Eltern mitgeteilt und kann den sofortigen Schulausschluss sowie eine Meldung an die entsprechenden Behörden (Polizei) zur Folge haben.
2. Fremden Personen, die nicht zur Schülerschaft und deren näheren Angehörigen (z.B. Eltern) oder dem Kreis der Mitarbeiter gehören, darf nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis der Schulleitung Zutritt zu den Schulräumen ermöglicht werden, z.B. indem sich diese einer oder mehreren Personen beim Eintreten in die Schulräume anschließen.

Halten sich unautorisierte fremde Personen in den Räumen der Ulrich-Walter-Schule auf oder bestehen darüber Zweifel, so ist Jedermann aus Gründen der Sicherheit aufgerufen, dies unverzüglich im Sekretariat oder bei der Schulleitung zu melden.



3. Schüler aus anderen Schulen oder Geschwister, die zu Besuch in die Ulrich-Walter-Schule mitgebracht werden, sind ebenfalls im Sekretariat oder bei der Schulleitung zu melden.

VIII. Zuwiderhandlung gegen die Schul- und Hausordnung

1. Zuwiderhandlungen gegen die Schul- und Hausordnung können - je nach Schwere der Zuwiderhandlung - Einträge in das Klassenbuch oder den (kurz- oder längerfristigen) Ausschluss vom Unterricht zur Folge haben, konform zu den Regeln des Schulrechtes von Baden-Württemberg. Im Fall eines Schulausschluss führt die Ulrich-Walter-Schule mit den Eltern und des Schülers ein klärendes Gespräch und legt die Gründe, die zum Ausschluss vom Unterricht geführt haben, schriftlich dar.
2. Erhebliche sowie wiederholte Verletzungen der Schulordnung, die nicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Erziehungsmittel reguliert werden können, begründen nach vorheriger schriftlicher Abmahnung ein Recht der Ulrich-Walter-Schule zur sofortigen außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages.